

Satzung

(gemeinnütziger Verein)

beschlossen auf der Gründerversammlung vom 03. August 2015

Aktualisiert am: 03/08/2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DEUS AUXILIUS "United Organization", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die DEUS AUXILIUS "United Organization" (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich von Bevölkerungspolitik und freiwilliger Familienplanung, sowie der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Vereinsszweck wird u. a. verwirklicht durch:

(a) Förderung und Durchführung von Projekten und Programmen in Entwicklungsländern, die zu einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung beitragen (z.B. durch Bereitstellung von Verhütungsmittel oder Sexualaufklärung),

(b) Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Wissen über die Ursachen und Auswirkungen von Bevölkerungsdynamiken, insbesondere des Bevölkerungswachstums in Entwicklungsländern, auf die globale Armutsbekämpfung und eine nachhaltige Entwicklung,

(c) Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, die Bevölkerungsdynamiken, insbesondere das Bevölkerungswachstum in Entwicklungsländern, zum Gegenstand haben

(sowie dessen zeitnahe, öffentliche Publikation in der Bundesrepublik Deutschland) des weiteren

(d) Förderung der europäischen und weltweiten Zusammenarbeit (mit der Bundesregierung und anderen gemeinnützigen Organisationen) in Fragen von Bevölkerungsdynamiken, insbesondere in Entwicklungsländern.

3. Darüber hinaus fördert die Körperschaft mildtätige Zwecke, für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO, welche wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Unterstützungsleistungen erfahren. Die Unterstützung bezieht sich auf finanzielle, medizinische und zukunftsorientierte (z.B. psychische Motivation) Hilfe.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die Körperschaft unverzüglich mit.

4. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln, privaten Mitteln der festen Vereinsmitglieder sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 62 Abs 1 Nr. 1 und 3 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Vergütungen für die Körperschaftstätigkeit

1. Die Körperschafts- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Körperschaftsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Körperschaftstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist [der Aufsichtsrat] zuständig.

4. Der Aufsichtsrat ermächtigt, Tätigkeiten für die Körperschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Körperschaft einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von ... 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Körperschaft, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die bereits sechs Monate als Freiwillige in einem DEUS AUXILIUS - Projekt oder als Körperschaftsangestellte im Büro gearbeitet haben, in drei Kurzeinsätzen mit DEUS AUXILIUS tätig waren oder als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen längere Zeit DEUS AUXILIUS „United Organization“ im In- oder Ausland unterstützt haben.

Einen Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen.

2. Die Aufnahme in die Körperschaft erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Diese erhalten eine Körperschaftszeitung. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins.

Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Körperschaftsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Körperschaftszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen der Körperschaft oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Körperschaftsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Körperschaftslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Körperschaftsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Körperschaftsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
5. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

Wenn es die Interessen der Körperschaft gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 5.000

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

1. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben.
2. Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der DEUS AUXILIUS und den satzungsgemäßen Zielen der Körperschaft mitwirken.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine andere Form der Einberufung, insbesondere durch Körperschaftsperiodika,

ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels Seite 4 der Mitglieder einzuberufen. Wird dem Verlangen seitens des Vorstands nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Bevollmächtigung durch das Registergericht selbst bewirken.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandsämtern
 - Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Vergütung der Vorstandstätigkeit
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder des Aufsichtsrats einholen.
6. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.
7. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

§ 9 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung und Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des

Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei eine Stimmrechtsbevollmächtigung zulässig ist. Eine Briefwahl und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie „Internet Voting“ sind ebenfalls zulässig, nicht jedoch in Angelegenheiten, welche Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Körperschaft betreffen. Berücksichtigt werden nur diejenigen Stimmen, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind der Anzahl der anwesenden Stimmen hinzuzurechnen.
5. Ein Mitglied der Körperschaft hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Körperschaft berühren oder die eines Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Büromitglieder oder Vorstandsmitglieder der Körperschaft sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Namen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnisse der Abstimmung,
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden. Das Vorstandmitglied muss ein ordentliches Mitglied der Körperschaft sein.
2. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens der einfachen Mehrheit, der gültigen Stimmen auf sich vereinen. Der Kandidat mit den meisten positiven Stimmen besetzt den freien Vorstandsplatz.
4. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Die Aufstellung vergüteter Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Das Mitglied des Vorstandes wird für eine erste Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied nach Ablauf dieser dreijährigen Periode, erneut zu einer Vorstandswahl an und wird wiedergewählt, beträgt seine Amtsdauer zwei Jahre. (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der DEUS AUXILIUS Satzung
 - Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings in der Körperschaft sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung ausgeschlossen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der DEUS AUXILIUS-Satzung in langfristige Programmpläne.
5. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.
6. Die Körperschaft schließt für den Vorstand eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 15 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können ordentliche Mitglieder der Körperschaft sein. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
2. Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, sollen dem Aufsichtsrat ausschließlich unabhängige Mitglieder angehören.
3. Ein Aufsichtsrat ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Körperschaft oder dessen Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören, wobei deren letztes Vorstandsmandat mindestens zwei Jahre zurückliegen muss.
4. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte dem Körperschaftsausschuss gegenüber offen legen.
6. Der Körperschaftsausschuss wird in seinem Bericht an die Mitgliederversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Körperschaftsausschussmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

§ 16 Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
2. Das Mitglied des Aufsichtsrates bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger von den verbliebenen Mitgliedern durch Kooptation berufen werden.

4. Tritt ein Mitglied in geschäftliche Beziehungen zur Körperschaft, so scheidet er aus dem Amt automatisch aus.

§ 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Vereins regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Körperschaft einzubinden.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands
 - Beratung bei der strategischen Ausrichtung der Körperschaft auf Ausrichtung der DEUS AUXILIUS Satzung
 - Beratung des Jahresbudgets
 - Regelmäßige Kontrolle, z.B. durch Plan-Ist-Vergleich und laufende-Berichterstattung des Vorstands über wesentliche Ereignisse
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers
 - Beratung bei besonderen Geschäften, hierzu zählen beispielsweise grundlegende Änderungen in Auftritt und Image von DEUS AUXILIUS sowie der Kauf oder Verkauf von Immobilien
 - Beratung bei wesentlichen Abweichungen vom Jahresbudget
 - Eingehung und Aufhebung von Verträgen mit Vorstandmitgliedern
 - Entscheidung über Festsetzung der Aufwendungskosten der Mitglieder
3. Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Beurteilung der satzungsgemäßen und ordnungsgemäßen Tätigkeit des Vorstands vor.
4. Die Körperschaft schließt für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Körperschaft und der in der Körperschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Erfahrung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

2. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Berlin mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Bei der Gründung:

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03. August 2016 in Berlin beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vom Vorsitzenden unterzeichnet:

